

Revidas Corona-Info 18 (Stand 2. Februar 2022)

Sehr geehrte Kunden, Freunde und Bekannte der Revidas

Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 02.02.2022 über die Härtefallregelung in Sachen Corona entschieden. Die beschlossene Härtefallregelung 2022 ist sinnvoll und nötig – die Aussage, dass Härtefälle aus dem vergangenen Jahr über die bisherige Verordnung abgedeckt werden können (Zuständigkeit bei den Kantonen), ist ebenfalls positiv. Im Detail heisst dies folgendes:

Härtefallregelung 2022

- Die Umsetzung der Härtefallverordnungen obliegt weiterhin den Kantonen. Sie können Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie hohe Umsatzausfälle erleiden, mit Beiträgen unterstützen. Der Bund übernimmt wie bisher 70 bis 100 Prozent der Beiträge. Die Unterstützungsbeiträge werden in Not geratenen Unternehmen maximal für das erste Halbjahr 2022 ausgerichtet und berechnen sich auf Basis der ungedeckten Kosten. Die Anspruchsvoraussetzungen und Obergrenzen entsprechen weitgehend der bisherigen Härtefallunterstützung.
- **Anspruchsvoraussetzungen:** Härtefallgesuche stellen können Unternehmen, die bereits im bisherigen System Anspruch hatten. Voraussetzung ist insbesondere eine Umsatzeinbusse von 40 Prozent oder eine behördliche Schliessung in den Jahren 2020 und/oder 2021. Weiterhin gelten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Covid-19-Gesetz (u.a. Mindestjahresumsatz von CHF 50'000.–, Gründung vor dem 1. Oktober 2020).
- **Bemessungsgrundlage und Obergrenzen:** Die Unterstützungsbeiträge bemessen sich nach den ungedeckten Kosten im Jahr 2022. Die Obergrenzen entsprechen weitgehend den Grössenordnungen des Härtefallsystems 2020/2021. Sie betragen für die ersten sechs Monate des Jahres 2022 maximal 9 Prozent des Jahresumsatzes 2018/2019.
- **Für kleine Unternehmen** (Umsatz \leq CHF 5 Mio.) liegt die absolute Obergrenze bei CHF 450'000 und **für grosse Unternehmen** bei CHF 1,2 Millionen. Bei grossen Unternehmen kann diese absolute Obergrenze in Ausnahmefällen erhöht werden. Für Schau stellende gemäss Artikel 11b Covid-19-Gesetz gelten ebenfalls höhere Obergrenzen (18 % des Jahresumsatzes 2018/2019 bzw. CHF 2,4 Mio.).
- **Selbsthilfemassnahmen:** Grosse Unternehmen müssen bestätigen, dass sie seit dem 1. Januar 2021 alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen haben, insbesondere zum Schutz ihrer Liquiditäts- und Kapitalbasis.
- **Abwicklung Gesuche:** Die Härtefallhilfen werden über die bewährten Vollzugsstrukturen der Kantone abgewickelt.
- Die Kantone entscheiden eigenständig, ob und in welchem Rahmen sie die Covid-19-Härtefallverordnung 2022 umsetzen.
- Härtefälle aus dem vergangenen Jahr werden über die bisherige Verordnung abgedeckt. Es ist den Kantonen überlassen, ihre neuen Härtefallregeln rückwirkend auch auf das Jahr 2021 anzuwenden. Um den Kantonen die Abrechnung gegenüber dem Bund zu erleichtern, wird in der bisherigen Verordnung die Frist zur Einreichung von Unternehmensgesuchen bis Ende Juni 2022 verlängert (zurzeit Ende März 2022).

Unser Team steht Ihnen unterstützend und für weitere Auskünfte zur Verfügung. Wir wünschen auf jeden Fall Resistenz und Durchhaltevermögen. Die letzten Meldungen lassen hoffen, dass es bald überstanden ist.

Freundliche Grüsse

REVIDAS TREUHAND AG

Markus Jäger
dipl. Wirtschaftsprüfer

Patrik Bawidamann
Treuänder mit eidg. Fachausweis

Anhänge

Anhang 1

- Härtefallverordnung für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 vom 02.02.2022 (Vorabdruck)

Anhang 2

- Erläuterungen zur Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 vom 02.02.2022